

EINRICHTEN UND FÜHREN VON SCHULKONTEN: TMBJS BESEITIGT UNKLARHEITEN

Das Bildungsministerium teilte mit, dass sich mit der Anpassung der Thüringer Schulordnung zum 1. August 2024 die Haltung der Schulträger in Bezug auf die Bereitstellung von Verwaltungspersonal für die Verwaltung des Schulkontos geändert haben dürfte.

Gemäß § 28 Abs. 2 ThürSchulO ist die Beauftragung des Verwaltungspersonals des Schulträgers mit der Verwaltung des Schulkontos zulässig. Die Schulleitung hat dies im Benehmen mit dem Schulträger, d.h. unter dessen Information, zu veranlassen. Ein Einverständnis des Schulträgers ist hierbei nicht erforderlich, lediglich eine Kenntnisnahme.

Die kommunalen Spitzenverbände wurden seitens des TMBJS gebeten, ihre Mitglieder entsprechend zu informieren.

Leitfaden und Fragenkatalog

In diesem Zusammenhang wurde der Leitfaden für die Kontoführenden in den Schulen überarbeitet und ein Fragenkatalog zur VV Schulkonten auf der Website des TMBJS eingestellt.

(vgl. <https://bildung.thueringen.de/schule/schulwesen/schulrecht>)

Im Laufe der ersten Septemberwoche soll ein entsprechendes Informationsschreiben an die Schulen versandt werden.

Allzuständigkeit der Personalräte

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regelungen der Verwaltungsvorschrift Schulkonten verweisen wir auf die Beachtung der **Allzuständigkeit der Personalräte** (Mitbestimmung bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und innerdienstlichen Maßnahmen der Dienststelle = Allzuständigkeit) nach ThürPersVG (Thüringer Personalvertretungsgesetz) und die Einbeziehung der weiteren demokratischen Mitbestimmungsgremien an Schule hin. (vgl. auch PR-Info 1/2024)

Gunter Zeuke
Leiter der AG Personalrat

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es ist nicht gestattet, die Beiträge zu bearbeiten, sie für Nichtmitglieder zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.